

gabe des Gedankeninhalts in der Druckschrift, sondern es muß noch etwas mehr hinzukommen, nämlich das Einführen der betreffenden Nummer der Druckschrift in einen Bundesstaat, in dem die betreffende Lotterie nicht genehmigt ist, da in jedem andern Bundesstaat eine strafbare Handlung nicht gegeben wäre. Das gleiche kann aber von dem Boden der Rechtsprechung des Reichsgerichts aus von denjenigen Inseraten gesagt werden, in denen verbotene Heilmittel öffentlich angekündigt werden.

Nun geht aber das Kammergericht noch weiter. Es sagt, bei dem Nachdruck liege eine strafbare Handlung nur insoweit und nur um deswillen vor, weil jemand ohne Ermächtigung des Verfügungsberechtigten eine unter gesetzlichem Schutz stehende Arbeit vervielfältigt und verbreitet. Die Vervielfältigung und Verbreitung ohne vorgängige Genehmigung ist also das deliktische Moment, dasjenige Moment, das den gesetzlichen Tatbestand erfüllt, und da dieses Moment nicht in der Wiedergabe des Gedankeninhalts durch die Druckschrift enthalten ist, dieser Gedankeninhalt vielmehr als ein strafbarer an sich nicht angesehen werden kann, so findet die Novelle nicht auf diesen Fall Anwendung. Man muß, auch wenn man diese Argumentation für irrig erachtet — wie es hier geschieht — doch jedenfalls zugeben, daß hier wieder einer jener Fälle vorliegt, in denen die Rechtsauslegung sich bemüht, mit unendlichem Scharfsinn eine Unterscheidung in das Gesetz hineinzutragen, an die der Gesetzgeber sicherlich nicht gedacht hat; man könnte beinahe sagen, daß es schade um den Scharfsinn und die Begriffszuspizung ist, die hier an einen Gegenstand gewendet wurden, der die Anstrengung nicht lohnt.

Es ist nun allerdings sehr schwer, gegen die Rechtsprechung des Reichsgerichts anzukämpfen, und zwar vor allem um deswillen, weil offen zugegeben werden muß, daß die Auslegung des Reichsgerichts ebensogut vertretbar ist wie die entgegengesetzte. Dies wird selbst von den schärfsten unter den Gegnern der Rechtsprechung des Reichsgerichts zugegeben. Es gibt Fälle, in denen man mit Recht dem Reichsgericht den Vorwurf machen kann, daß es sich einer Auslegung befleißigt, die ohne jede Rücksicht auf Wortlaut und Entstehungsgeschichte gebilligt wird. Ein solcher Fall liegt hier nicht vor; vielmehr rechtfertigt die allerdings höchst unglückliche Formulierung des gesetzgeberischen Willens die Rechtsauslegung des Reichsgerichts ebensowohl wie die entgegengesetzte, und deshalb muß es allerdings für richtig erachtet werden, wenn man nicht sowohl die Rechtsprechung, als vielmehr die Gesetzgebung für die wenig befriedigenden Ergebnisse verantwortlich macht, die mit der Novelle erzielt worden sind.

Daß diese Ergebnisse nicht befriedigend genannt werden können, darüber kann ein Zweifel nicht obwalten. Weshalb hat man die Novelle erlassen? Doch nur zu dem Zweck, die Presse von der Belästigung zu befreien, der sie vermöge der Anwendung des fliegenden Gerichtsstands ausgesetzt war. Wenn nun aber infolge der Interpretation, die nicht einmal als eine schlechthin unberechtigte bezeichnet werden kann, das Anwendungsgebiet der Novelle derart eingeschränkt ist, daß der fliegende Gerichtsstand kaum eine wesentlich geringere Bedeutung hat als früher, so kann man wohl behaupten, daß das Gesetz seinen Zweck nicht erreicht hat. Welche Folgerungen hieraus zu ziehen sind, bedarf keiner Ausführungen.

Justus.

## Dom Basler Papier und seinen Wasserzeichen.

Aus der Notwendigkeit, den geharnischten Ritter zu erkennen, ist, indem man seinen Schild charakteristisch malerisch ausstattet, das Wappen entstanden. Schon das Wort bedeutet ursprünglich nichts andres als Waffen, die Gesamtausrüstung. Das Wappen hatte also die Aufgabe, etwas kenntlich zu machen; es wurde von dem einzelnen auf die Familie übertragen und schließlich auf große Gesamtheiten, auf Städte und Länder. Wann die einzelnen Phasen der Entwicklung sich vollzogen haben, entzieht sich näherer Kenntnis. Gewöhnlich aber wird die Entstehung der Wappen in zu frühe Zeit hinaufgerückt. Es scheint, daß es in der ersten Hälfte des dreizehnten Jahrhunderts noch keine Wappen nach unserm heutigen Begriff gegeben hat; Städtewappen sind jedenfalls erst ziemlich viel später aufgetreten. Man scheint mit ihnen einen Besitz angezeigt zu haben. Das Städtewappen wurde an städtischen Gebäuden angebracht, und charakteristisch ist es, daß man auch solche Bauwerke damit ausstattete, die durch Kampf, Eroberung in städtischen Besitz gelangten.

Einem analogen Zwecke dienten bei den Steinmetzen bestimmte Zeichen, die jeder in der Zunft bezw. in den mittelalterlichen Bauhütten Schaffende führte; und als eine Hausmarke hat man auch das Papierwasserzeichen angesehen. Das Wasserzeichen war jedenfalls in seiner ersten Zeit gewissermaßen das Wappen des Papiers. Als aber der Produktionsarten mehrere wurden, da dienten die Wasserzeichen auch zur Unterscheidung dieser Arten, und ihre Bedeutung wurde auf diese Weise einigermaßen verschoben. Die Verwandtschaft der Zwecke der Wappen mit denen der Wasserzeichen legte nun wohl den Gedanken nahe, Städtewappen — denn Familienwappen werden die Papierer nicht geführt haben — als Wasserzeichen zu benutzen. In einem sehr ausgedehnten Maße findet sich dieser Brauch in Basel. Das Städtewappen bildet hier in seinem wesentlichen Teil ein Gebilde, das zusammengesetzt ist aus dem obern Teil eines Bischofsstabes und dem untern Ende eines Schifferhakens (am Rhein Haar genannt). Zum erstenmal tritt es als Wasserzeichen, soweit bekannt, im Jahre 1530 auf; frühere in Basel gefertigte Druck- und Schreibpapiere zeigen vorwiegend den bekannten Ochsenkopf mit der Stange oder der T-Form. Dieser Ersatz durch den sogenannten Baselfstab ist bei der Baumwollweberei fast neunzig Jahre früher eingetreten. Dabei ist uns auch ein interessantes Beispiel des Zwecks einer solchen Kennzeichnung erhalten. Der Basler Rat erkannte nämlich 1508 dahin: »Da unsre Weber schon lange Zeit viel bessern Vogelschürliß (buntes Baumwolltuch) machen als andre Städte, so soll auf ihre Tuche fortan statt des B, das man bisher darauf druckte (der Baselfstab war aber schon früher einmal üblich gewesen), ein schwarzer Baselfstab gemalt werden, damit sie leichter erkennbar sind.«\*)

Die Basler Papierindustrie, die sich so großartig entwickeln sollte, ist erst fast anderthalb Jahrhunderte nach der ersten deutschen Papiermühle des Nürnberger Patriziers Ulman Stromer (1391) begründet worden. Ein angesehenes Basler, Heinr. Halbisen, beobachtete mit kundigem Blick, daß zur Zeit des Konzils die Fabrikation von Papier einem Bedürfnis entsprechen würde.

Eines außergewöhnlichen Scharfsinns bedurfte es nicht, um eine solche Spekulation als gut zu erkennen; denn die Konzilien waren zu jener Zeit der Verwirrung auf kirchlichem Gebiet sozusagen in Permanenz erklärt. Auf den

\*) Vgl. Geering, Handel und Industrie der Stadt Basel. Basel 1886. S. 304.